

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);  
hier: Verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 StVO**

Die Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich als zuständige Straßenverkehrsbehörde erlässt aufgrund der §§ 44 und 45 StVO folgende

**Verkehrsbehördliche Anordnung**

1. In den Birkenwiesen ist das Straßenverkehrszeichen Nr. 290/292 (Zonenhaltverbot) mit Zusatzzeichen 1048-12 (Lkw) am Einfahrtsbereich zu entfernen.
2. In den Birkenwiesen ist in Höhe dem Anwesen 15 nach dem Wendehammer das Straßenverkehrszeichen 286-10 (Eingeschränktes Haltverbot) gut sichtbar zu installieren.
3. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen wirksam.
4. Die Kostenerstattung- und -duldung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Abs.1 StVG.
5. Der Vollzug ist der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach mitzuteilen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Er kann rechtsverbindlich auch auf elektronischem Wege, jedoch ausschließlich über das virtuelle Postfach der Verbandsgemeinde Offenbach [vg-offenbach@poststelle.rlp.de](mailto:vg-offenbach@poststelle.rlp.de) eingelegt werden. Die hierzu erforderlichen Voraussetzungen können Sie im Internet unter [www.rlp-service.de](http://www.rlp-service.de) oder auf unserer Internetseite abrufen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich eingegangen ist. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn das Rechtsmittel bei dem Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau in der Pfalz eingelegt wird.

Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich  
Fachbereich Bürgerdienste